

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 7. Februar 2020

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

18. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 6



Birke im Frost

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2020 für die Stadt ZehdenickSeite 2
- Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngrundstücke am Grünen Weg“ der Stadt Zehdenick.....Seite 3
- Bekanntmachung – Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zehdenick im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngrundstücke am Grünen Weg“ der Stadt Zehdenick.....Seite 4
- Bekanntmachung – Aufruf zur Mitarbeit im Seniorenbeirat der Stadt Zehdenick.....Seite 5
- Bekanntmachung – Bauabgangsstatistik 2019.....Seite 6

I. Öffentliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2020 für die Stadt Zehdenick

1. Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 durch Beschluss der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 auf

200 v. H. für die Grundsteuer A

und

300 v. H. für die Grundsteuer B

festgesetzt.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ergeben, auf eines der beiden hier angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen oder einzuzahlen.

Commerzbank AG

BIC: DRES DEFF 160

IBAN: DE78 1608 0000 0449 5226 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse

BIC: WELA DED1 PMB

IBAN: DE30 1605 0000 3755 0160 00

Soweit eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Zehdenick

Sachbereich Steuern

Falkenthaler Chaussee 1

16792 Zehdenick

einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zehdenick, den 16.01.2020

Bert Kronenberg

Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick**Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngrundstücke am Grünen Weg“ der Stadt Zehdenick**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat am 28.11.2019 den Bebauungsplan „Wohngrundstücke am Grünen Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,47 ha und umfasst die Flurstücke 514/2, 515, 516 und 535/2 (tlw.) der Flur 20 der Gemarkung Zehdenick. Das Plangebiet liegt gemäß beigefügtem Lageplan östlich der Straße „Grüner Weg“ und grenzt unmittelbar an den Innenbereich der Ortslage an.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 13. September 2019 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich II – Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. Obergeschoss, Zimmer 110, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4)

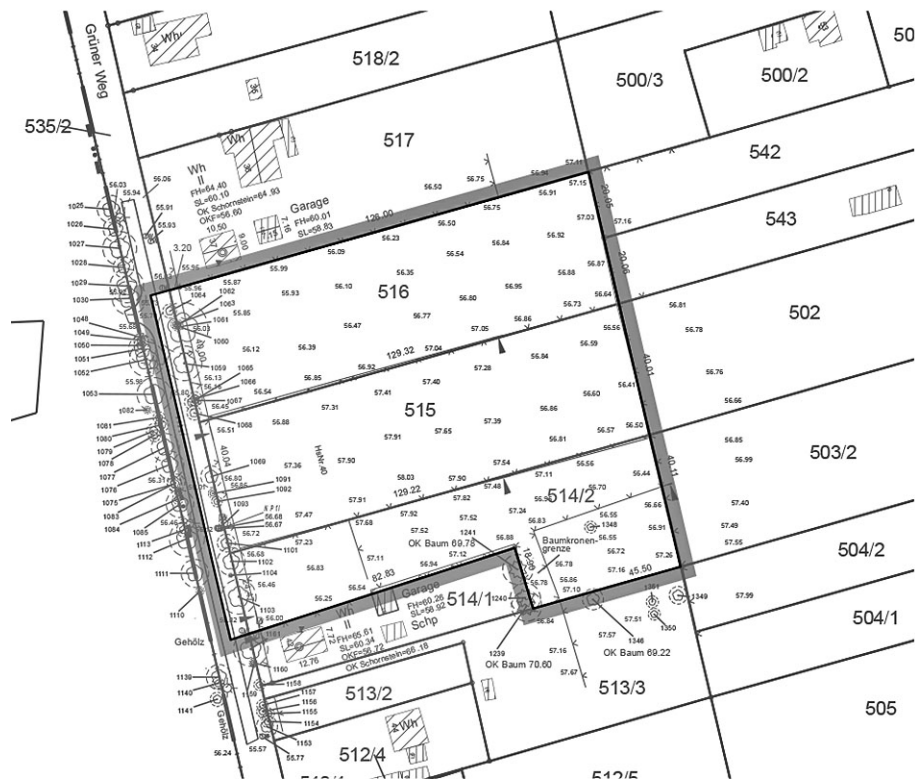
BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerF), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerF nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Zehdenick, den 22.01.2020

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich



– Amtliche Bekanntmachungen –

Lage des B-Plangebiets

Quelle: Digitale Topographische Karte 1:10.000, Landesvermessung und Geobasis Brandenburg 2018



Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zehdenick im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngrundstücke am Grünen Weg“ der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat am 28.11.2019 den Bebauungsplan „Wohngrundstücke am Grünen Weg“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Zehdenick in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2010 wird gem. § 13a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohngrundstücke am Grünen Weg“ angepasst.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes:

Der geltende Flächennutzungsplan weist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Diese Fläche wird im Wege der Berichtigung künftig als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ergibt sich aus dem folgenden abgebildeten Planausschnitt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Zehdenick einschließlich dieser Berichtigung kann bei der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich II – Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. Obergeschoss, Zimmer 110, während der Sprechzeiten:


dienstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr und
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

– Amtliche Bekanntmachungen –




Maßstab 1 : 10.000
(Maßstab im Originalformat DIN A3)

Planzeichenerklärung

Räumlicher Geltungsbereich	
Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauWO)	
Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	
Wohnbauflächen im Umkreis des Ortskernbereichs	
Grünflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauWO)	
Zweckbestimmung Gärten und Grünland	
Umgehung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
Zweckbestimmung Tilweiserhöhung III	
Flächen für Vorzugsgartengärten für die Abfallerfüllung und Kreislaufwirtschaft für Abgaben sowie für Hauptversorgungs- und Hauptbewässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4 BauGB)	
Hauptversorgungsleitung oberirdisch (mit Angabe der Leitungart)	
Hauptversorgungs- und Hauptbewässerungsleitung unterirdisch (mit Angabe der Leitungart)	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	
Erhaltung und Ergänzung vorhandener Feldgehäusen, Baumreihen, Alleen	
Umgehung von Flächen, auf denen gegenüber dem Beseitigen eines Nutzungsänderung geplant ist	
mit Bezeichnung	

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Zehdenick (Stand: Mai 2010)



Berichtigung des Flächennutzungsplans für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Wohngrundstücke am Grünen Weg"

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, BGBl. 1991 I S. 68 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).


Stadt Zehdenick

Berichtigung des Flächennutzungsplans
für den räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes "Wohngrundstücke am Grünen Weg"

Fassung vom 1. November 2019

Planungsträger:
Stadt Zehdenick
Fahnenberg Chaussee 1
14714 Zehdenick

Planverfasser:
SR + Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
Maidenstr. 9, 10777 Berlin



Lage des Plangebietes, M. 1: 50.000

- dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerF), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerF nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die

Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Zehdenick, den 22.01.2020

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Gesucht werden Mitglieder für den „Seniorenbeirat der Stadt Zehdenick“ – Bitte um Vorschläge oder Bereitschaftserklärungen zur Mitarbeit

Die Stadt Zehdenick hat zur besonderen Vertretung der Senioren den „Seniorenbeirat der Stadt Zehdenick“ eingerichtet. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt. Mit der Kommunalwahl im Mai 2019 wurde eine neue Wahlperiode eingeleitet.

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats der Stadt Zehdenick gehören insbesondere:

- die Organisation der Brandenburgischen Seniorenwoche und anderer Veranstaltungen,
- die Interessenvertretung der Senioren gegenüber Behörden und Institutionen,
- die Interessenvertretung der Senioren gegenüber der Stadtverordnetenversammlung,

- die Förderung der überregionalen Seniorenarbeit und
- die Förderung des gesellschaftlichen Engagements der älteren Generation.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bitten um Vorschläge oder Bereitschaftserklärungen zur Mitarbeit im „Seniorenbeirat der Stadt Zehdenick“. Mitglieder des Seniorenbeirats können natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen werden, die nicht hauptamtlich im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Besonders bevorzugt werden Vorschläge von Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Interessenvertretung von Senioren gehören.

Der Seniorenbeirat setzte sich in den vergangenen Jahren aus Vertretern der Kernstadt und den Ortsteilen zusammen. Diese Zusammensetzung garantiert die stetige gegenseitige Information über Veranstaltungen, Aktivitäten,

– Amtliche Bekanntmachungen –

aber auch auftretende Probleme der Senioren. Die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen trug zum Zusammenwachsen der Kernstadt und ihrer Ortsteile bei. Es wird deshalb auch insbesondere um Vorschläge aus den Ortsteilen gebeten.

Die Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen richten Sie bitte bis zum **06.03.2020** an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Herrn Waldemar Schulz, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick. Für Fragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Zehdenick, Frau Stefanie Langnickel, Telefon 03307–4684–129, zur Verfügung.

Ich wünsche mir, dass die Seniorenarbeit so erfolgreich und öffentlichkeitswirksam fortgeführt werden kann, wie bisher. Ich bin mir sicher, dass uns das gelingen wird und sich in der Stadt Zehdenick und ihren Ortsteilen engagierte Senioren für die Fortführung dieser wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklären.

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauabgangsstatistik 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit der folgenden Information möchte ich Sie auf die Bauabgangsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für das Jahr 2019 hinweisen. Im Rahmen der Bautätigkeitsstatistiken wird neben den Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und dem Bauüberhang jährlich auch der Bauabgang erhoben.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Nach § 6 Abs. 2 HBauStatG sind auch die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Die Erhebungsbögen zur Bauabgangsstatistik liegen kostenfrei in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Fachbereich Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur bereit.

Der späteste Meldetermin ist der **11. März 2020**.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Bert Kronenberg
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik 2019 – Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1
Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt